

Nachbetreuung – rechtliche Grundlagen für fachliche Entwicklung

Werkstattgespräch am 2. Februar 2024

Hannah Binder, DIJuF

Agenda

- I. Was hat sich durch die Einführung des § 41a SGB VIII verändert?
- II. Wie wirkt sich das auf die Praxis aus?

Warum gab es einen Reformbedarf?

Rudimentäre
Regelung

Restriktive
Gewährung

Bestehender Bedarf

Was ist neu im § 41a SGB VIII?

§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Was ist neu im § 41a SGB VIII?

- Höherer Grad an Verbindlichkeit
 - ✓ Regelrechtsanspruch („Soll“) → Individueller Rechtsanspruch
 - ✓ Dokumentationspflicht im Hilfeplan bei Beendigung von § 41-Hilfe
 - ✓ Regelmäßige Kontaktaufnahme während der Nachbetreuung
-
- Stärkere Adressat:innenorientierung
 - ✓ Leistungserbringung in einer für die Adressat:innen verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form
-
- Konkretisierung
 - ✓ „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“

Was bleibt gleich § 41a SGB VIII?

- Offene, unbestimmte Formulierungen
 - ✓ „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“
 - ✓ „im notwendigen Umfang“
 - ✓ „Kontaktaufnahme in regelmäßigen Abständen“

- Auslegung im Einzelfall erforderlich
 - ✓ Was ist Sinn und Zweck der Norm?
 - ✓ Was wollte der Gesetzgeber bezwecken?
 - ✓ Fiskalische Erwägungen bleiben außen vor

Was ist außerdem wichtig?

- Die Person, die bislang beraten und unterstützt hat, soll dies nach Möglichkeit weiterhin tun
 - gesetzlich nicht geregelt
 - (nur) als Zielvorgabe im Regierungsentwurf formuliert
- Finanzierung
 - ✓ Ambulante Leistung → Vereinbarung nach § 77 SGB VIII zwischen Leistungserbringer und leistungszuständiges Jugendamt
- Örtliche Zuständigkeit (§ 86a SGB VIII)

Auswirkungen auf die Praxis

- Fachkräfte des Jugendamts
 - ✓ Nachbetreuung muss iRd Hilfeplanung thematisiert werden und bei Bedarf gewährt werden
 - ✓ Regelmäßige Kontaktaufnahme mit Care Leavern
- Öffentlicher Jugendhilfeträger
 - ✓ Entwicklung von Umsetzungskonzepten für die regelmäßige Kontaktaufnahme
 - ✓ Planung und Schaffung von geeigneten Angebote in ausreichendem Umfang
 - ✓ Abschluss von LEQ-Vereinbarungen (§ 77 SGB VIII)

Was ist bei der Planung zu beachten?

- aus rechtlicher Perspektive
 - ✓ Berücksichtigung der Nachbetreuung in der Hilfeplanung
 - ✓ Schaffung von ausreichend Angeboten, die Beratung und Unterstützung bei der Verselbstständigung zum Ziel haben
 - ✓ Adressatengerechte Leistungserbringung
- Bedeutung für die fachliche Perspektive
 - ✓ Große Spielwiese für fachliche Ideen und Konzepte unterschiedlichster Art

Vielen Dank !